

## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

### Aktenzeichen: 3 Sa 403/02

4 Ca 2265 e/01 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 14.01.2003

gez. ...

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



## **Urteil** **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit pp

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2003 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 21.8.2002 -4 Ca 2265 e/01- wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 a ArbGG verwiesen.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer außerordentlichen Verdachtskündigung der Beklagten vom 18.07.2001.

Der Kläger ist im ... 1945 geboren und schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 60%. Er war seit dem 27.09.1982 zunächst beim L. und nach Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte, bei dieser als technischer Angestellter eingestellt. Dabei war er unter anderem für die Bauüberwachung der Arbeiten im

Sportforum der Universität, sowie für die Führung der Bücher und Prüfung der Rechnungen zuständig.

Im Jahr 2000 leitete die Staatsanwaltschaft ... gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Vorteilsannahme, des Betruges und der Untreue ein. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden am 13.07.2000 der Arbeitsplatz des Klägers und seine Wohnung durchsucht. Am 20.04.2001 wurde Anklage erhoben.

Die Staatsanwaltschaft übersandte nach Anklagerhebung eine Abschrift am 04.05.2001 an die Beklagte. Nachdem diese ermittelt hatte, wo sich die Ermittlungsakte befand, erbat sie am 15.05.2001 Akteneinsicht. Die Akten gingen bei der Beklagten am 11.06.2001 ein. Die Beklagte hörte den Kläger am 12.06.2001 zu den Vorwürfen an. Nachdem dieser den Verdacht aus Sicht der Beklagten nicht ausräumen konnte, beantragte sie am 14.06.2001 die Zustimmung des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Fürsorgestelle der L. zur beabsichtigten Kündigung. Die Zustimmung der Fürsorgestelle ging der Beklagten am 28.06.2001 zu. Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung verweigerten ihre Zustimmung erstmalig mit dem Schreiben vom 21.06.2001. Unter Auseinandersetzung mit den ablehnenden Gründen der Entscheidung des Personalrates, beantragte die Beklagte mit Schreiben vom 22.06.2001 ein zweites Mal die Zustimmung, die erneut verweigert wurde. Die Beklagte rief daraufhin die Einigungsstelle an, die mit Beschluss vom 17.07.2001 der Kündigung zustimmte. Am darauffolgenden Tag, dem 18.07.2001, sprach die Beklagte die außerordentliche Verdachtskündigung aus.

Das Ermittlungsverfahren beruhte auf folgendem Sachverhalt:

Für den Kläger wurde auf seinem Privatgrundstück von der Firma V. in der Zeit vom 23.07. bis 06.08.1996 eine Wasserzapfanlage eingebaut. Eine Rechnung über diese Arbeiten konnten weder vom Kläger noch von der Firma V. vorgelegt werden. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht reichte der Kläger am 13.08.2001 das undatierte Original einer Quittung über 1.050,00 DM ein. Diese wurde für „Beseitigung einer Undichtigkeit und einer Gartenzapfstelle“ ausgestellt und mit dem Namen „V.“ unterschrieben. Die Quittung wurde vom Bundeskriminalamt untersucht, ohne dass sich daraus genauere Erkenntnisse über den Erstellungszeitpunkt ergaben. In zeitlichem Zusammenhang zu den Arbeiten auf dem Grundstück des Klägers war dieser auch für die Beaufsichtigung und Abrechnung eines Zeitauftrages vom

12.08.1996 verantwortlich, den die Firma V. im Rahmen der Arbeiten am Sportforum der Universität K. für die Beklagte ausführte. Die Abrechnung dieser Arbeiten gegenüber der Beklagten in Höhe von 9.375,49 DM erfolgte unter der Rechnungsnummer 14719. Auf dem Arbeitszettel der Firma V. über die Lieferung und den Einbau der Wasserzapfanlage auf dem Privatgrundstück des Klägers, ist unter anderem genau diese Nummer vermerkt.

Im Strafverfahren wurde der Kläger am 07.06.2002 zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hat hiergegen noch am gleichen Tag Berufung eingelegt. Eine Entscheidung über diese steht noch aus.

Hinsichtlich des weiteren arbeitsrechtlichen Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung wird auf das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichtes Kiel vom 21.08.2002 verwiesen, das dem Kläger am 29.8.2002 zugestellt worden ist, und gegen das er rechtzeitig Berufung eingelegt hat. Die Berufungsbegründung hat er am 30.10.2002, zugleich mit einem Wiedereinsetzungsantrag, auf den hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, eingereicht.

Der Kläger wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag. Weiter trägt er vor, die fristlose Verdachtskündigung sei nicht innerhalb der erforderlichen Zweiwochenfrist ausgesprochen worden. Die die Beklagte habe schon zum Zeitpunkt der Durchsuchung Kenntnis von den erhobenen Vorwürfen gehabt. Die Fristüberschreitung gelte dabei auch im Hinblick auf die mitbestimmungsrechtlichen Beteiligungsverfahren, insbesondere, da die Beklagte den Personalrat zweimal angerufen habe. Zudem seien die Verdachtsmomente nicht ausreichend, um das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu zerstören. Dies gelte insbesondere, da auch gegen andere Mitarbeiter der Beklagten Anklage erhoben worden sei, ohne dass diese eine Kündigung erhalten hätten. Zudem seien die Arbeiten im Garten des Klägers auch nicht unentgeltlich erfolgt. Dies ergebe sich aus der Quittung über 1050 DM. Sie habe sich in einem Privatordner im Dienstzimmer des Klägers befunden. Deshalb habe er sie erst nach der Kündigung gefunden, als er den Inhalt der Ordner Zuhause überprüft habe. Der Höhe nach liege der für die Arbeiten gezahlte Betrag im Rahmen des Ortsüblichen. In der Verhandlung hat sich der Kläger dahingehend eingelassen, dass es sich bei dem Angebot, das ihm von Seiten der Firma V. unterbreitet wurde, um ein günstiges gehandelt habe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch außerordentliche Kündigung der Beklagten am 18.07.2001 beendet ist, sondern ungekündigt fortbesteht,

weiter,

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter vor, die Verdachtskündigung sei nicht nur der Sache nach gerechtfertigt gewesen, sondern auch fristgerecht dem Kläger gegenüber ausgesprochen worden. Die eingereichte Quittung könne den Kläger schon aus dem Grund nicht entlasten, weil sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht vorgelegen habe. Im Hinblick auf die bei der Kündigung und der Beteiligung des Personalrates und der Fürsorgestelle einzuhaltenden Fristen könne der Beklagten nicht vorgeworfen werden, dass sie den Sachverhalt erst vollständig habe ermitteln wollen, bevor sie zum Mittel der fristlosen Kündigung greift.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen. Es wird weiter verwiesen auf die Feststellungen zum Sitzungsprotokoll vom 14.01.2003.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung hat nicht Erfolg, da sie zwar zulässig, aber nicht begründet ist.

I. Dem Kläger ist auf seinen zulässigen Antrag hin wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Nach § 233 ZPO ist einer Partei, die ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten, auf ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dem Verschulden der Partei steht das Verschulden seines Prozessbevoll-

mächtigten nach § 85 Abs. 2 ZPO gleich. Das Verschulden Dritter, insbesondere des Büropersonals, ist dem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnen. Etwas anderes gilt, wenn dem Prozessbevollmächtigten wegen mangelnder Büroorganisation ein eigenes Organisationsverschulden trifft (Musielak, ZPO-Kommentar, 3. Auflage 2002, § 233 Rdnr. 3ff.). Im Rahmen der Behandlung von Fristen darf der Rechtsanwalt die Sicherung der Fristwahrung, im Gegensatz zur Fristberechnung, grundsätzlich einer gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Bürokraft überlassen (BAG Beschluss vom 20.6.1995 - 3 AZN 261/95 - EzA § 233 ZPO Nr. 32). Erforderlich ist dabei, dass eine bestimmte, entsprechend erfahrene Bürokraft mit dieser Aufgabe betraut wird (Musielak, ZPO-Kommentar, 3. Auflage 2002, § 233 Rdnr. 18.). Ein eigenes Verschulden trifft den Anwalt dann, wenn ihm die Akten vorgelegt worden sind (Musielak, a.a.O. Rdnr. 23).

Der Kläger hat durch Beibringung der eidesstattlichen Versicherung der Bürokraft des Prozessbevollmächtigten, Frau M., glaubhaft gemacht, dass sie die Frist für die Berufungsbegründung im Fristenkalender zum richtigen Tag, dem 29.10.2002 eingetragen hatte. Diese Angaben werden durch den Fristenkalender gestützt, der dem Gericht hinsichtlich des 28. und 29.10.2002 in Kopie und hinsichtlich des 30.10.2002 im Original vorlag. Dass die Bürokraft nach ihrer Erklärung aus unerklärlichen Gründen vergessen hat, die Akte dem Prozessvertreter rechtzeitig vorzulegen, stellt den typischen Fall eines Fehlers einer Bürokraft dar, der auch durch organisatorische Maßnahmen nicht vorgebeugt werden kann.

Da dem Wiedereinsetzungsantrag zu entsprechen ist und auch die übrigen Anforderungen an Form und Frist gewahrt sind, ist die Berufung zulässig

**II.** Die Berufung ist nicht begründet. Die dem Kläger am 18.07.2001 gegenüber ausgesprochene fristlose Verdachtskündigung ist rechtmäßig.

Die Kündigung ist als Verdachtskündigung zulässig. Der Beklagten ist es nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis, auch nicht bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist, fortzusetzen, § 626 BGB, § 54 BAT. Die Kündigung wurde rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, § 626 Abs. 2, § 54 Abs. 2 BAT, ausgesprochen. Auch das mitbestimmungsrechtliche Beteiligungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

**1.** Die vorliegenden Verdachtsmomente, der Kläger habe die Straftatbestände der Vorteilsannahme sowie der Bestechlichkeit zu Lasten der Beklagten verwirklicht,

reichten im Kündigungszeitpunkt aus, um das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zu zerstören.

Eine Verdachtskündigung liegt nach ständiger Rechtsprechung des BAG dann vor, wenn und soweit der Arbeitgeber seine Kündigung damit begründet, gerade der Verdacht eines nicht erwiesenen strafbaren Verhaltens habe das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zerstört. Dabei erfolgt die Kündigung nicht wegen der Tat, sondern der sich aus dem Verdacht ergebenden Zerstörung des Vertrauens. Eine Verdachtskündigung kommt gem. § 626 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn sich starke Verdachtsmomente auf objektive Tatsachen gründen und der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen hat (BAG Urteil vom 14.9.1994 - 2 AZR 164/94 - AP Nr. 24 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlungen). Die den Verdacht objektiv begründenden Tatsachen müssen dabei so beschaffen sein, dass sie einen verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zum Ausspruch veranlassen können (a.a.O.). Der Verdacht muss dringend sein. Es muss also eine große, zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat (BAG Urteil vom 11.4.1985 - 2 AZR 239/84 - AP BetrVG 1972 § 102 Nr. 39). Der für die Beurteilung der maßgeblichen Verdachtsmomente entscheidungserhebliche Zeitpunkt ist der der Kündigung (BAG Urteil vom 14.9.1994 - 2 AZR 164/94 - AP Nr. 24 zu § 626 Verdacht strafbarer Handlungen).

Die im Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Verdachtsmomente sprachen dafür, dass sich der Kläger einer Bestechlichkeit und Vorteilsannahme nach §§ 331, 332 StGB strafbar gemacht hat, indem er sich als Gegenleistung für die Verschaffung von Aufträgen für die Firma V. von dieser eine Wasserzapfanlage auf seinem Grundstück hat einbauen lassen. So bestand zwischen dem unstreitigen Einbau der Wasserzapfanlage auf dem Privatgrundstück des Klägers und der Beaufsichtigung und Abrechnung der Arbeiten im Sportforum ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang. Die Verknüpfung zwischen diesen beiden Geschäften ergibt sich aber insbesondere daraus, dass auf dem Arbeitszettel der Firma V. für die Privatarbeiten beim Kläger genau die Rechnungsnummer notiert ist, unter der die Firma V. ihre Arbeiten bei der Beklagten abgerechnet hat. Dieser Verdacht verhärtet sich dadurch, dass weder die Firma V., noch der Kläger eine Rechnung für die Arbeiten auf dem Privatgrundstück

vorlegen konnten. Auch konnte der Kläger die von ihm behauptete Barzahlung im Zeitpunkt der Kündigung nicht durch eine Quittung belegen.

Auch wenn bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Kündigung vom Sachstand im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung auszugehen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens am 13.08.2001 vorgelegte Quittung nicht geeignet ist, die gegebenen Verdachtsmomente zu entkräften. So ergibt sich aus der undatierten Quittung nicht der Zeitpunkt der Erstellung. Dieser konnte auch nicht durch die kriminaltechnische Untersuchung der Staatsanwaltschaft geklärt werden. Des Weiteren erscheint es nicht der Lebenswahrscheinlichkeit zu entsprechen, wenn sich der Kläger darauf beruft, er habe die Quittung erst gefunden, als er nach Ausspruch der Kündigung die sich im Büro befindlichen Privatordner durchsucht habe. Da der Kläger im Büro extra Privatordner angelegt hatte, schien es für ihn gängige Praxis zu sein, dass er seine privaten Unterlagen in den Ordnern im Büro abheftete. Dass der Kläger diese Ordner nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt als den der Kündigung durchsucht hat, erscheint daher nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere, als der Kläger wusste, dass er mit der Vorlage einer solchen Quittung, sowohl das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, wie den Ausspruch der Kündigung hätte vereiteln können.

Aber auch wenn man unterstellte, dass die Quittung tatsächlich belegt, dass der Kläger für den Einbau der Wasserzapfanlage 1050 DM an die Firma V. gezahlt hat, stünde dies dem Verdacht der Begehung einer Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme nach §§ 331, 332 StGB nicht entgegen. Das Tatbestandsmerkmal des Vorteiles in §§ 331, 332 StGB ist nämlich nicht nur erfüllt, wenn die Leistung unentgeltlich erbracht wurde. Vielmehr reicht jeder materielle Vorteil. Das Tatbestandsmerkmal ist also auch erfüllt, wenn die Leistung unter ihrem wahren Wert, also günstiger als üblich überlassen wurde (Tröndle/Fischer, StGB Kommentar, 51. Auflage, § 331 Rdnr. 11a; Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 21. Auflage, § 331 Rdnr. 4; BGHSt. 31, 264, 279). Der Kläger hat in der Berufungsverhandlung geäußert, das Angebot der Firma V. für den Einbau der Wasserzapfanlage sei ein günstiges gewesen. Die anderen von ihm eingeholten Kostenvoranschläge hätten etwa 1.300 bis 1.400 DM betragen. Da der Verdacht der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit also auch dann bestehen bliebe, wenn durch die Quittung ausgeschlossen werden könnte, dass die Arbeiten unent-

geltlich erfolgt sind, sind die Aussagen der vom Kläger hierzu angebotenen Zeugen Herrn V. und Frau C. nicht zur Entlastung geeignet.

Die vorstehend genannten Verdachtsmomente reichten aus, um eine außerordentliche Verdachtskündigung zu begründen. Die Beklagte hat sich auch durch das Abwarten der Anklage und der Einsicht in die Ermittlungsakte hinreichend davon überzeugt, dass es sich um einen dringenden Verdacht handelt. Zudem hat sie dem Kläger in der Anhörung vom 12.06.2001 die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen und die Vorwürfe auszuräumen.

Der Vortrag des Klägers, das Vertrauensverhältnis zur Beklagten sei nicht zerstört, da andere Mitarbeiter trotz gleicher Vorwürfe weiterarbeiten dürften, ist nicht ausreichend substantiiert.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zwar die Schwerbehinderung, die fast zwanzigjährige Betriebszugehörigkeit, sowie das Alter des Klägers zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Gleichwohl erscheint es für die Beklagte nicht zumutbar, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere, weil der Vorwurf der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge einen hoch sensiblen Bereich berührt und sehr weitreichende Folgen für die Beklagte und das Ansehen der öffentlichen Verwaltung insgesamt nach sich ziehen kann.

**2.** Die Beklagte hat, entgegen der Ansicht des Klägers, bei Ausspruch der Kündigung am 18.07.2001 die Zwei-Wochen-Frist der §§ 626 Abs. 2 BGB, 54 Abs. 2 BAT eingehalten.

Für den Beginn der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB kommt es auf die sichere und möglichst vollständige positive Kenntnis des Kündigungssachverhaltes an. Solange der Kündigungsberechtigte mit der gebotenen Zügigkeit noch Ermittlungen anstellt, die ihm eine umfassende und zuverlässige Kenntnis der maßgebenden Umstände verschaffen sollen, ist die Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB gehemmt (BAG Urteil vom 31.03.1993 - 2 AZR 492/92 - EzA § 626 BGB Ausschlussfrist Nr. 5). Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass gerade wegen der schwerwiegenden Folgen einer Verdachtskündigung der Arbeitgeber nicht leichtfertig aufgrund eines bloßen, nicht näher konkretisierten Verdachts eine Kündigung aussprechen darf (BAG Urteil vom 29.07.1993 – 2 AZR 90/93 - EzA § 626 BGB Ausschlussfrist Nr. 4).



Die Frist begann, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht bereits im Zeitpunkt des Vorliegens des Durchsuchungsbeschlusses oder spätestens im Zeitpunkt der Anklageerhebung. Aufgrund der schwerwiegenden Folgen, die eine voreilige, eventuell falsche Bewertung des Verdachts für den Kläger nach sich ziehen kann, wäre eine Kündigung allein auf Grundlage des Durchsuchungsbeschlusses oder der Anklage unzulässig gewesen. Durch die Einsicht in die Ermittlungs- und Fallakten entsprach die Beklagte vielmehr gerade ihrer Pflicht nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes.

Die Beklagte hat dabei auch mit der gebotenen Zügigkeit ermittelt, indem sie nach Erhalt der Anklage am 04.05.2001 die Anfrage auf Akteneinsicht am 14.05.2001 stellte. Sie musste erst Gelegenheit haben, nach Eingang der Anklage zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden Verdachtsmomente ausreichen, um aus ihrer Sicht einen dringenden Verdacht zu begründen. Da die Beklagte nach Eingang der Akten den Kläger sogleich am Folgetag angehört hat, begann die Zwei-Wochen-Frist der §§ 626 Abs. 2 BGB, 54 Abs. 2 BAT am 12.06.2001.

Die Frist wurde jedoch durch die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens sowie die Einholung der Zustimmung der Fürsorgestelle gehemmt. Auch insoweit ist der Beklagten nicht eine Verzögerung vorzuwerfen.

Da bei der Mitbestimmung nach dem MBG SH die Zustimmung, nicht nur die Anhörung des Personalrats, erforderlich ist, gilt § 21 Abs. 5 SchwbG analog. Der Arbeitgeber muss die Kündigung also unverzüglich nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens erklären (BAG Urteil vom 08.06.2000 -2 AZR 375/99 - EzA § 626 BGB Ausschlussfrist Nr. 15). Der gemäß §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 MBG Schl.-H. erforderliche Antrag auf Zustimmung des Personalrates zur beabsichtigten Kündigung wurde erstmals am 14.06.2001 durch den Leiter der Zweigniederlassung Kiel gestellt. Nachdem der Personalrat die Zustimmung am 21.06.2001 verweigert hatte, beantragte die Beklagte selbst am 22.06.2001 ein zweites Mal die Zustimmung. Nachdem auch diese am 26.06.2002 verweigert wurde, rief sie am 28.06.2001 die Einigungsstelle an.

Eine Fristüberschreitung könnte darin gesehen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Kenntnis von den der Kündigung zugrunde liegenden Tatsachen am 12.06.2001 und der Anrufung der Einigungsstelle am 28.06.2001 mehr als zwei Wochen vergangen sind. Hier ist jedoch zu beachten, dass der Grund für die Fristüber-

schreitung nicht darin lag, dass die Beklagte mit der Beantragung der Zustimmung beim Personalrat zu lange gewartet hätte, sondern die Beklagte nach der ersten Ablehnung ein zweites Mal die Zustimmung beim Personalrat beantragt hat. Der zweite Antrag wurde auch nicht willkürlich gestellt, sondern setzte sich ausführlich mit dem Tatsachenvortrag und den Rechtsansichten der Ablehnung des Personalrates auseinander. Es wurde durch ausführliche rechtliche Erörterung der Voraussetzungen einer Verdachtskündigung versucht, dem Personalrat Grundlagen für ein erneutes Überdenken seiner Entscheidung an die Hand zu geben.

Die Berufung ist aus den vorgetragenen Gründen mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...